

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung  
der Gemeinde Weyhausen vom 19.12.1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 14.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1.	Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	40,00 €
2.	Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Spielhallen	50,00 €
3.	Musikautomaten	13,00 €
4.	Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	200,00 €
5.	Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 3	10,00 €

§ 2

§ 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Weyhausen, den 14.12.2001

Ranta  
Bürgermeister